

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 7 (1966)

Heft: 17

Artikel: Die Jugendkriminalität im Osten

Autor: Revesz, Laszlo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz: Die Jugendkriminalität im Osten

Ende Juli dieses Jahres wurden in der Sowjetunion durch einen gemeinsamen Beschluss von Staat und Partei verschärft Massnahmen und Strafen im Kampf gegen die Jugendkriminalität bekanntgegeben. Wie ist diese Entwicklung zu erklären?

Wie im Westen bereitet auch im «sozialistischen» Osteuropa die Jugendkriminalität, dort vor allem «Hooliganentum» genannt, erhebliche Sorgen. Zunächst hatte man dieses Phänomen einfach nicht wahrhaben wollen, da steigende Kriminalität gegen die marxistisch-leninistische Ideologie verstößt, welche das Verbrechertum nur als Ueberbleibsel der kapitalistischen oder bürgerlichen Staats- und Wirtschaftsordnung betrachtet. Im Sozialismus müsste es eigentlich keine soziale Basis mehr haben, da dort mit dem Privateigentum an Produktionsmitteln auch die Quelle der Kriminalität aufgehoben ist. Ideologisch noch heikler ist die Feststellung, dass die Kriminalität in allen kommunistisch regierten Ländern nicht in den Reihen der älteren, sondern der jüngeren Generation steigt. Hier bietet auch die theoretische These, wonach das Bewusstsein auch im

gentum, wogegen sie bei Verbrechen gegen Leben und Gesundheit noch zu 5,6 und bei Sexualverbrechen nur zu 1 Prozent beteiligt waren. Eine zunehmende Tendenz zeigt schliesslich das gruppenweise Ausführen von Delikten auf.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich in der Sowjetunion. Beinahe die Hälfte aller Delikte entfallen auf Rowdytum, und die Rowdies wiederum rekrutieren sich fast ausschliesslich aus Jugendlichen, zu einem grossen Prozentsatz sogar aus Minderjährigen unter 18 Jahren. Stark verbreitet ist die Jugendkriminalität ferner in der Tschechoslowakei, weniger in Ungarn und Rumänien.

Seit einiger Zeit ist man in der Veröffentlichung konkreter Angaben über die Jugendkriminalität wieder zurückhaltender geworden, doch wird in den betreffenden Ländern ofiziell immer wieder darauf hingewiesen, dass sich die Lage weiter verschärft hat.

Die «weiche Masche» von 1956

Von der Sowjetunion ausgehend begann nach 1956 eine grossangelegte gesellschaftliche Kampagne zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Zahlreiche gesellschaftliche Stellen und Organisationen wurden eingesetzt, um die Erziehung der Jugend im sozialistisch-kommunistischen Geist zu gewährleisten. Damals, besonders nach der sowjetischen Justizreform von 1958 galt die Parole, die Delinquente weniger auf gerichtlichem als möglichst auf gesellschaftlichem Wege zu verfolgen, wobei diese Tendenz bei Jugendlichen naturgemäss noch stärker in den Vorder-

grund rückte. Die Erziehungsfunktion des Rechtes wurde gegenüber seiner Zwangsfunktion stark herausgestrichen, und der Kreis der Erziehungspflichten gegenüber Delinquenten wurde erweitert. Neben den Gerichten übernahmen Partei, Gewerkschaft, Komsomol (Jugendorganisation) und die lokalen Sowjets die Aufgabe, sich aktiv in die Umerziehung der gefährdeten Jugend einzusetzen. Die Polizei eröffnete Kinderstuben, die Komsomolgruppen hatten mehr für die Freizeitbeschäftigung gefährdeter Kinder zu tun, bei den örtlichen Sowjets wurde eine Art Kameradschaftsgerichte für Jugendliche unter 18 Jahren errichtet, und die Partei bildete in ihren Grundorganisationen besondere Gruppen für Erziehungsarbeit unter den Jungen aus.

In der Rechtssprechung war man gleichzeitig um eine «Polarisierung» bemüht. Den weniger sozialgefährdeten Jugendlichen gegenüber griff man zu gesellschaftlichen Massnahmen (Tadel, Warnung usw.), während man tatsächlich kriminellen Elementen und Rückfälligen gegenüber die volle Strenge des Gesetzes waltete.

Im Zeichen der «Individualisierung» von Täter und Strafe wurden vor allem die sogenannten Rowdyhandlungen differenziert, die man nun in drei Kategorien teilte: geringfügiges und böswilliges Rowdytum sowie eine Mittelstufe ohne adjektivische Bezeichnung. Diese Unterscheidung vollzog sich Ende der fünfziger Jahre und wurde in den Strafgesetzbüchern der Sowjetrepubliken 1960/61 berücksichtigt. Allerdings war die Differenzierung einer einheitlichen Gerichtspraxis nicht förderlich, denn die Kriterien zur Unterscheidung der drei Rowdykategorien sind nirgends genau festgelegt. Dabei waren die Unterschiede bei den Sanktionen sehr erheblich: während bei geringfügigem Rowdytum Kameradschaftsgerichte oder Kommissionen für Minderjährige eingesetzt wurden und im schlimmsten Fall ein Einzelrichter das Urteil fällte (welches jedoch auch dann nur als administrative Massnahme galt), waren für die beiden andern Arten von Rowdytum schwere Freiheitsstrafen vorgesehen.

(Fortsetzung folgt)



Sozialismus noch längere Zeit hinter dem Sein, das heisst dem materiellen Milieu zurücksteht, keine genügende Rechtfertigung. Denn diesem Satz zufolge müsste die Jugend am wenigsten betroffen sein, und nicht am meisten.

Anstiegszahlen

Einige Angaben können die Gefahren wachsen der Jugendkriminalität illustrieren:

In Bulgarien werden 20 Prozent aller gerichtlich verfolgten Delikte von Minderjährigen begangen, zum Teil unter Alkoholeinfluss. Waren in Polen 1959 noch 38 824 jugendliche Delinquente registriert worden, so stieg diese Zahl bis 1962 auf 54 400 und seither (laut den vager werdenden Angaben) «immer weiter». 1958 entfielen auf 1000 Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren 5,2 Kriminelle, 1960 bereits 6,0. Besonders stark ist der Anstieg bei den jüngeren Jahrgängen, bei der Gruppe der 10- bis 14jährigen Kinder. Jugendliche stellten 1962 in Polen 31,4 Prozent der Diebe am sozialistischen Eigentum und 53,4 Prozent der Diebe am persönlichen Ei-



Wo die gesellschaftliche Erziehung nachträglich garantiert wird: Kameradschaftsgericht in einer Jugendstrafanstalt bei Ufa.